

BERUFUNGSORDNUNG DER Fachhochschule der Diakonie FHdD gGmbH

Abschnitt I

Ordentliche Berufungsverfahren

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission
- § 7 Berufung durch den Aufsichtsrat
- § 8 Verfahren nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat
- § 9 Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“
- § 10 Vertraulichkeit

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt I *Ordentliche Berufungsverfahren*

§ 1 **Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren gelten die §§ 36 - 38 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) sowie der § 24 Grundordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 **Auswahlkriterien**

Auswahlkriterien für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind:

- a. wissenschaftliche bzw. künstlerisch-gestalterische Qualifikation
- b. Promotion
- c. ggf. fachbezogene, in der beruflichen Praxis erworbene Qualifikation; hierbei ist besonderes Gewicht auf die fachbezogene Entwicklung oder Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu legen
- d. Mitgliedschaft in der Ev. Kirche oder einer anderen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehört sowie eine positive Grundhaltung zu den christlichen Werten
- e. Erfahrungen in der Lehre; pädagogische Eignung
- f. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung
- g. persönliche Eignung

§ 3 **Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung**

- (1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors an der Fachhochschule erstmalig zu besetzen, so beschließt die Hochschulkonferenz das Profil der Stelle einschließlich der an sie gestellten wissenschaftlichen Erwartungen, der vorausgesetzten beruflichen Praxiserfahrungen und des wünschenswerten Stellenumfangs. Profil und Stellenumfang werden anschließend mit der Geschäftsführung und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgestimmt.
- (2) Ist die Stelle einer Professorin oder eines Professors an der Fachhochschule durch Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wieder zu besetzen, so prüft die Hochschulkonferenz, ob die Stelle mit dem bisherigen Profil und Umfang wieder besetzt werden soll oder ob eine Profil- oder Umfangänderung vorzusehen ist. Der Beschluss wird mit der Geschäftsführung und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgestimmt.

§ 4 Ausschreibung

- (0) Nach Zustimmung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird die Stelle ausgeschrieben. Rektorat und Geschäftsführung entscheiden einvernehmlich über
 - a. den Ausschreibungstext, der immer geschlechtsneutral zu fassen ist
 - b. das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers
 - c. die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen
 - d. die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe
 - e. den Zeitpunkt der Besetzung
 - f. die Erwartungen an die Bewerberin oder den Bewerber hinsichtlich ihrer oder seiner Kirchenzugehörigkeit und ihrem oder seinem Verhältnis zum christlichen Wertekanon

- (1) Über die Publikationsorgane für die Ausschreibung entscheidet die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Rektorat. Die Ausschreibungen werden zusätzlich auf der Homepage der FHdD veröffentlicht. Eine Veröffentlichung auf Internet-Portalen ist möglich.

§ 5 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors wählt die Hochschulkonferenz nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission. Die Berufungskommission setzt sich nach § 24 Grundordnung (GO) zusammen aus:
 - a. der Rektorin oder dem Rektor
 - b. 2 Lehrstuhlinhaberinnen oder Lehrstuhlinhaber
 - c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - d. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Studierenden
 - e. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Praxis

Bis zu 2 weitere Mitglieder können zusätzlich berufen werden.

Für jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt, soweit dies personell möglich ist.

Die Hochschulkonferenz wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Wahl soll bereits zu Beginn der Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgen, ist aber spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle vorzunehmen.

Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die auszuschreibende Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

- (2) Es ist anzustreben, dass der Berufungskommission paritätisch Frauen angehören. Der Berufungskommission muss jedoch mindestens eine stimmberechtigte Frau angehören, möglichst eine Professorin.
- (3) Die Genderbeauftragte oder der Genderbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gem. § 24 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) zu beteiligen. Die Genderbeauftragte oder der Genderbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie oder er hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission ausdrücklich auf ihr Beteiligungsrecht hinzuweisen. Falls die Studierenden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen wollen, ist von Seiten der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters in der Berufungskommission ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten dem Berufungsvorschlag beizufügen. Als Grundlage für das studentische Votum kommen außer dem Probevortrag und schriftlich eingereichten Lehrbriefen und ggf. Ergebnissen von Evaluationen an anderen Hochschulen auch die Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht.
- (5) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder der Hochschule oder Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie auswärtige Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Im Übrigen tagt die Berufungskommission nichtöffentlich. Die Geschäftsführung sowie die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, der Geschäftsführung und der oder dem Genderbeauftragten zuzuleiten sind.
- (7) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

- (8) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

§ 6

Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

- (1) Vor Erhalt der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der oder des Genderbeauftragten die Auswahlkriterien verbindlich festlegen.
- (2) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, eine berufungsfähige Dreierliste zu erarbeiten und sie dem Aufsichtsrat zur Abstimmung vorzulegen. Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass auch bei mehrfach erfolgten Ausschreibungen nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung einer Dreierliste ermöglichen. In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die eingehenden Bewerbungen werden vom Rektoratssekretariat jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungs Voraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. Das Rektoratssekretariat teilt den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich nach Prüfung der Unterlagen mit, dass ihre Bewerbung eingegangen ist und der Berufungskommission zugeleitet wurde. Liegen die formellen Einstellungs Voraussetzungen eindeutig nicht vor, werden die Bewerbungen bereits durch das Rektoratssekretariat zurückgesandt.
- (4) Die Berufungskommission prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen. Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln. Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Verwaltung abweichen, so führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung im Benehmen mit dem Rektorat herbei. Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche fehlenden Unterlagen vom Rektoratssekretariat nachzufordern sind.
- (5) Soweit in begründeten Ausnahmefällen (vgl. § 36 Abs. 3 HFG) auf eine Promotion als Berufungs Voraussetzung verzichtet wird, müssen zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen zusätzlich zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen über die Bewerberin oder den Bewerber eingeholt werden. Auf die Qualität dieser Leistungen muss in den Gutachten eingegangen werden. Die vorgelegten Arbeiten müssen in qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer Promotion entsprechen.

- (6) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, welche die oder der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid durch das Rektoratssekretariat.
- (7) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, soll die Ausschreibung wiederholt werden. Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. Rektorat und Geschäftsführung beschließen gemeinsam über die nochmalige Ausschreibung. Auf eine erneute Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Berufungskommission zu der Einschätzung kommt, dass damit keine verbesserte Bewerbungssituation zu erreichen ist.
- (8) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu jeweils einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. Außerdem werden die Bewerberinnen und Bewerber gebeten, einen Studienbrief zu einem ihnen vorgegebenen Thema zu verfassen. Die Bearbeitungszeit des Studienbriefes soll 90 Minuten nicht überschreiten. Werden nicht alle Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (10) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltungen werden von der Berufungskommission festgelegt. Es wird empfohlen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung abhalten, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden könnte. Zu der Veranstaltung lädt das Rektorat hochschulöffentlich per Email ein. An die Probelehrveranstaltung schließen sich eine Fachdiskussion und ein ausführliches Fachgespräch mit der Berufungskommission an, insbesondere über Konzepte der Lehre und Forschung. Mit den Vertretern der Studierenden kann ein zusätzliches Gespräch stattfinden.
- (11) Im Zusammenhang mit der Probelehrveranstaltung findet ein Informations- und Sondierungsgespräch über die Modalitäten einer möglichen Beschäftigung als Professorin oder Professor an der FHdD statt. Dieses Gespräch wird vom Rektorat und der Geschäftsführung gemeinsam geführt.
- (12) Unverzüglich nach den Probelehrveranstaltungen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss, welche der Bewerberinnen und Bewerber in die vorläufige Rangliste aufgenommen werden können. Sind das weniger als drei, so

befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

- (13) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber für einen Platz auf der Rangliste vorgesehen und hat sie oder er die pädagogische Eignung nicht durch Erfahrungen in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen, legt die Berufungskommission fest, ob dieser Nachweis durch ein internes Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung durchgeführt werden soll. Kommt es zu einem Beschäftigungsverhältnis mit dieser Bewerberin oder diesem Bewerber, so wird dieses Beschäftigungsverhältnis zunächst auf Probe bis zum erfolgreichen Abschluss des vorgenannten Verfahrens abgeschlossen.
- (14) Die Kommission bestellt für die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Rangliste aufgenommen werden sollen, zwei auswärtige Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter (§ 38 Abs. 3 HFG). Die Berufungskommission soll die beiden Gutachterinnen oder Gutachter nach Möglichkeit anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Bewerbungsunterlagen ohne deren Beteiligung auswählen, wobei eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter Professorin oder Professor an einer Fachhochschule sein soll. Dies gilt grundsätzlich auch für Hausbewerberinnen und Hausbewerber, deren Begutachtung, soweit sie durch entsprechende Arbeiten und Leistungen an der Hochschule ausgewiesen sind, durch externe, von der Hochschule unabhängige Gutachterinnen und Gutachter erfolgen soll. Damit die Gutachten einen Vergleich ermöglichen, werden die Gutachterinnen und Gutachter gebeten, mindestens folgende Kriterien ihrer Beurteilung zugrunde zu legen:
- a. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit
 - b. Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden [beides zu beurteilen u. a. aufgrund der Dissertation bzw. Habilitationsschrift, von Veröffentlichungen (Monographien, Beiträge in Fachzeitschriften, Sammelbänden und Handbüchern, Arbeitshilfen), Fachvorträgen etc.]
 - c. Hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis
 - d. Berufliche Erfahrungen, auch hinsichtlich Transfer- und Managementfähigkeiten
 - e. Ruf der Doktormutter oder des Doktorvaters und des Fachbereichs, in dem die Promotion erworben wurde bzw. der habilitierenden Fakultät
 - f. Erfahrungen mit dem Einwerben von Forschungs- und Drittmitteln
 - g. Wissenschaftskontakte
 - h. Erfahrungen in der Lehre
- (15) Jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist es darüber hinaus unbenommen, von sich aus Referenzschreiben und Referenzgutachten im Berufungsverfahren einzureichen, die mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind. Die Gutachten sollen auf die o. g. Kriterien eingehen. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin

oder den Bewerber beurteilt und welcher Listenplatz für sie oder ihn vorgesehen ist. Die Korrespondenz führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Die Verhandlungen über etwaige Honorarsätze obliegen der Geschäftsführung.

- (16) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung auf der Basis der Auswahlkriterien nach § 2.
- (17) Die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufsliste ist eingehend und ausgewogen für jede einzelne Bewerbung zu begründen. Bei einer Hausbewerbung sind dieselben Beurteilungskriterien anzulegen, die an die externen Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden. Bei einer Konkurrenz zwischen Hausbewerberinnen und Hausbewerbern und externen Bewerberinnen und Bewerbern können die Lehrerfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers aus der Hochschule besondere Berücksichtigung erfahren; es muss aber das "Prinzip der Bestenauslese" vorrangig gelten. Dabei muss durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens auch sichergestellt sein, dass für externe Bewerberinnen und Bewerber, die naturgemäß geringere Lehrerfahrung vorweisen können, durch entsprechende Bewertung der außerhalb der Lehre liegenden Leistungen eine Berufung möglich bleibt. Berufungsvorschläge, in denen Hausbewerberinnen oder Hausbewerber aufgeführt sind, müssen die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik für diesen Personenkreis enthalten.
- (18) Zum Abschluss des Verfahrens beschließt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung eine Liste, die drei Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmter Rangfolge enthalten soll. Dabei wird über jeden Platz getrennt abgestimmt. Die oder der Vorsitzende der Kommission erstellt in der Regel rechtzeitig vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat einen Abschlussbericht. Der Bericht wird von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unterschrieben und mit einem zustimmenden Vermerk der Rektorin oder des Rektors versehen.
- (19) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Vorschlags an den Aufsichtsrat – eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbung zurück, ist erneut die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen. Es wird analog zu den o. g. Regelungen verfahren.
- (20) Den Listenplatzierten wird mitgeteilt, dass sie in die Rangliste aufgenommen wurden, jedoch ohne Bekanntgabe des Listenplatzes. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden benachrichtigt, dass sie nicht zu den Listenplatzierten zählen.

§ 7

Berufung durch den Aufsichtsrat

- (1) Die Rektorin oder der Rektor legt vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Bewerbungsunterlagen vor und klärt, ob seitens der Aufsichtsbehörde Bedenken gegen die Berufung einer der platzierten Bewerberinnen oder

Bewerber bestehen. Ist dieses nicht der Fall, wird die Entscheidung in den Aufsichtsrat eingebracht. Bestehen Bedenken, gibt die Rektorin oder der Rektor die Liste an die Berufungskommission unter Mitteilung der von der Aufsichtsbehörde genannten Gründe zurück.

- (2) Der Aufsichtsrat prüft den Berufungsvorschlag vorrangig in inhaltlicher Hinsicht. Die Vorlage besteht aus dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission, ggf. den Sondervoten und den Gutachten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und die Protokolle der Berufungskommission.
- (3) Der Aufsichtsrat behandelt den Berufungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit dagegen keine Einwände erhoben werden, kann der Beschluss auch im Umlaufverfahren erfolgen; sämtliche Unterlagen können dann im Rektorat eingesehen werden. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission oder die Vertretung oder die Rektorin oder der Rektor sollen bei der Behandlung des zu vertretenden Berufungsvorschlages anwesend sein. Im Rahmen der Berichterstattung über den Berufungsvorschlag soll auf folgende Punkte eingegangen werden:
 1. Wird die Stelle erstmalig besetzt oder handelt es sich um eine Wiederbesetzung, verbunden mit der Benennung des Zeitpunktes des Freiwerdens der Stelle und des ehemaligen Stelleninhabers bzw. der ehemaligen Stelleninhaberin?
 2. Erläuterung der Widmung der Stelle bezogen auf
 - die Wertigkeit ggf. verbunden mit einer eventuellen Änderung der Wertigkeit und
 - das Aufgabengebiet mit Begründung einer notwendigen Änderung
 3. Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission
 4. Besonderheiten (Hausberufung, Abweichung vom Gebot des Dreivorschlages o. ä.)
 5. Studentisches Votum
 6. Stellungnahme der oder des Genderbeauftragten
 7. Sondervoten
- (4) Erhält der Berufungsvorschlag der Berufungskommission im Aufsichtsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission unter Darlegung der Gründe zur erneuten Beratung zurück.

§ 8

Verfahren nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- (1) Nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat führt die Geschäftsführung der FHdD mit der vom Aufsichtsrat erstplatzierten Bewerberin oder dem erstplatzierten Bewerber Verhandlungen über einen, ggf. befristeten, Arbeitsvertrag. Kommt dieser Vertrag nicht zustande, wird mit der oder dem Zweitplatzierten verhandelt usf.

- (2) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich vom Rektorat nach Ruferteilung ohne Namensnennung benachrichtigt. Der Name der oder des zu Berufenden wird den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern lediglich auf ausdrückliche Nachfrage mitgeteilt. Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages vom Rektoratssekretariat zurückgegeben. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.
- (3) Nach Abschluss der Berufung informiert die Geschäftsführung der FHdD das Wissenschaftsministerium und das Landeskirchenamt über die erfolgte Berufung.

§ 9

Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“

- (1) Grundlage der Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ ist § 73 Abs. 5 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG). Der Titel wird für die Zeit der Tätigkeit an der FHdD verliehen.
- (2) Bis zur erfolgreichen institutionellen Akkreditierung der FHdD durch den Wissenschaftsrat ist für die Anerkennung des Titels „Professorin“ oder „Professor“, der Aufsichtsrat der FHdD im Auftrag und nach Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen zuständig. Die erfolgte Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird dem Wissenschaftsministerium durch das Landeskirchenamt angezeigt.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ setzt neben der Berufung auch die Feststellung der „pädagogischen Eignung“ nach § 36 Abs. 1 Ziff. 2 HFG voraus und richtet sich nach dem vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW erlassenen Verfahren zur Feststellung der „pädagogischen Eignung“ vom April 2002, Az. 421.
- (4) Nach erfolgter institutioneller Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat ist die FHdD befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ in eigener Verantwortung zu verleihen, jeweils nach grundsätzlicher Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Anzeige der Verleihung an das Ministerium erfolgt dann durch das Rektorat der FHdD.

§ 10

Vertraulichkeit

Von den Mitgliedern der Hochschule, vom Aufsichtsrat und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

Abschnitt II *Schlussbestimmungen*

§ 11 **Übergangsbestimmungen**

Laufende Verfahren werden fortgeführt. Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber verletzt würde.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Hochschulkonferenz und Bestätigung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Sie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und wird auf der Internetplattform der FHdD veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des § 38 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) in Verbindung mit § 24 der Grundordnung (GO) der FHdD und aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 09.05.2007.

Bestätigt durch den Aufsichtsrat der FHdD am 29.06.2007.

Bielefeld, den 29. Juni 2007

Der Rektor der Fachhochschule der Diakonie
(Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas)